



Amtsgericht Frankfurt am Main

**Aktenzeichen: 30 C 2486/10 (71)**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:

Geschäftszeichen:

gegen

CONTENT4U GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer Viliam Adamca, Quirinsstr. 8,  
60599 Frankfurt

Geschäftszeichen:

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin  
mündlichen Verhandlung vom 22.02.2011 für Recht erkannt:

aufgrund der

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a I 1 ZPO abgesehen, weil gegen das Urteil ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht zulässig ist.

### **Entscheidungsgründe**

- I. Die zulässige Klage ist unbegründet.
  1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung ihrer außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten.
    - a) Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch gem. § 91 ZPO besteht nicht, weil noch keine Klage eingereicht war.
    - b) Auch ein Anspruch aus culpa in contrahendo oder aus positiver Vertragsverletzung §§ 280 I, III, 282, 311 II BGB ist nicht ersichtlich. Ein Kostenerstattungsanspruch aus positiver Vertragsverletzung oder aus culpa in contrahendo setzt voraus, dass der vermeintliche Anspruch im Rahmen einer (vor-)vertraglichen Beziehung der Parteien geltend gemacht wurde (BGH, Urteil vom 12. 12. 2006 - VI ZR 224/05, r+s 2007, 474). Die Klägerin bestreitet aber gerade, auf der Homepage der Beklagten gewesen zu sein und dort ihre Daten eingegeben zu haben.

Eine Sonderverbindung besteht zwischen den Parteien nicht. sind Sonderverbindungen denkbar, aus denen sich Auskunfts-, Schutz- oder Ersatzpflichten ergeben können. Allein durch die Geltendmachung eines Anspruchs, der tatsächlich nicht besteht oder jedenfalls nicht weiter verfolgt wird, entsteht eine solche Sonderverbindung jedoch nicht (BGH, Urteil vom 12. 12. 2006 - VI ZR 224/05, r+s 2007, 474).

Die deutsche Rechtsordnung kennt keinen generellen Kostenerstattungsanspruch gegen denjenigen, der sich unberechtigt eines

Rechts berühmt. Mit unberechtigten Ansprüchen konfrontiert zu werden, gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, soweit nicht die Voraussetzungen einer speziellen Haftungsnorm vorliegen (BGH, Urteil vom 12. 12. 2006 - VI ZR 224/05, r+s 2007, 474).

- c) Ebenfalls liegt kein Anspruch nach § 683 BGB vor. Die wettbewerbsrechtliche Situation ist vorliegend nicht gegeben. Die Abwehr des angeblich bestehenden Anspruchs des Beklagten durch die Klägerin ist keine dem Interesse und mutmaßlichen Willen des Beklagten entsprechende Maßnahme.
  - d) § 823 I BGB ist ebenfalls nicht einschlägig, weil die Beklagte in keines der dort genannten Rechtsgüter eingegriffen und die Klägerin einen reinen Vermögensschaden erlitten hat.
  - e) Die Voraussetzungen des § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB oder § 826 BGB hat die Klägerin nicht dargelegt. Es ist allerdings gerichtsbekannt, dass die zuständige Staatsanwaltschaft Darmstadt die Verfahren gegen die Beklagte wegen Betrugs im Hinblick auf die streitgegenständliche Homepage [www.download-service.de](http://www.download-service.de) gem. § 170 II StPO einstellt, weil die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten.
2. Wegen der Versagung des Hauptanspruchs stehen der Klägerin auch nicht die Verzugszinsen zu.
- II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO.
- III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.
- IV. Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies erfordern, § 511 IV Nr. 1 ZPO.

Richterin



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 24.03.2011

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle